

SATZUNG

der

ENERGIE-GEMEINSCHAFT
EnBW ODR e.V.



18.02.2004

Satzung der Energie-Gemeinschaft Energie Baden-Württemberg ODR

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e.V.". Er ist die Nachfolgeorganisation der am 1. Juli 1952 gegründeten "Elektro-Gemeinschaft UJAG", die am 6. September 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen unter der Nr. VR 348 eingetragen wurde.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen:

Der Arbeitsbereich der EG umfaßt das Versorgungsgebiet der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, nachfolgend EnBW ODR genannt und von der EnBW ODR belieferten Verteilerwerke soweit diese Werke Mitglieder der Energie-Gemeinschaft EnBW ODR sind.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

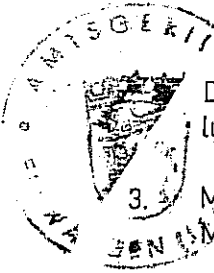
§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Kontaktpflege und Marketingabstimmung für Kunden in den Gebieten, in denen die EnBW ODR die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern (Versorgungsgebiet) durchführt, über sinnvolle, sparsame und umweltschonende Anwendung der Energie.

Dazu gehören:

- 1.1 die Beratung der Kunden,
- 1.2 die Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Energieanwendung,
- 1.3 die gegenseitige Unterstützung zur Durchführung fachkundlicher Beratungen,
- 1.4 die Förderung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder sowie die Weiterentwicklung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitgliedern und Kunden,
- 1.5 der Verein betätigt sich im Rahmen des Abs. 1 im Bereich Anwendungstechnik leitungsgebundener Energieträger einschließlich wärmetechnischer Aspekte der Bau- und Gebäudetechnik.



Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zugehörigkeit zur Energie-Gemeinschaft EnBW e.V.

Der Verein will die Mitgliedschaft in der Energie-Gemeinschaft der Muttergesellschaft Energie-Baden Württemberg e.V. (EnBW) erwerben und beibehalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - 1.1 jeder (jedes) im EnBW ODR Versorgungsgebiet tätige in das Installateurverzeichnis eingetragene Elektro-Installateur, soweit er seinen Betrieb nach § 1 der Handwerksordnung als Hauptbetrieb führt, Facheinzelhändler, soweit er über ausreichend geschultes Personal für den Verkauf von Elektrogeräten verfügt,
 - 1.2 Ingenieurbüro für die Projektierung elektrischer Anlagen,
 - 1.3 der Fachvereinigung des Elektrohandels angeschlossene Elektro-Großhändler,
 - 1.4 Hersteller von Elektrogeräten, Elektro-Wärmetechnik, Kommunikationstechnik, Leuchten und Lampen,
 - 1.5 jeder (jedes) im EnBW ODR Versorgungsgebiet tätige in der Handwerksrolle eingetragene Sanitär-Installateur bzw. Heizungsbauer, soweit er seinen Betrieb nach § 1 der Handwerksordnung als Hauptbetrieb führt,
 - 1.6 Facheinzelhändler, soweit er über ausreichend geschultes Personal für den Verkauf von heizungs-, lüftungs- und klimatechnischen Geräten verfügt,
 - 1.7 Ingenieurbüro für die Projektierung von Wärmeerzeugern und haustechnischen Anlagen zur Heizung, Lüftung, Klima- und Sanitärtechnik,
 - 1.8 der Fachvereinigung des Sanitär- und Heizungsgewerbes angeschlossene Großhändler,
 - 1.9 Hersteller von heizungs-, lüftungs- und klimatechnischen Geräten und Komponenten,
 - 1.10 jeder im EnBW ODR Versorgungsgebiet tätige Architekt,



Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Geschäftsführer gerichtet wird. Sofern der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde innerhalb eines Monats bei der Vorstandschaft eingelegt werden, die endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins tatkräftig fördern und an den Veranstaltungen des Vereins nach bester Möglichkeit teilnehmen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Vorstandschaft festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig und wird von der EnBW ODR, vom mitgeteilten Konto des Mitgliedes abgebucht (siehe Anhang Mitgliedsbeiträge).
3. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch einen Mitglieds-Ausweis, sowie ein Schild "Mitglied der Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e.V.". Dieses Schild soll an geeigneter Stelle im Betrieb des Mitgliedes angebracht werden. Werbemaßnahmen unter Verwendung des Zeichens der Elektro-Gemeinschaft (EG) EnBW ODR bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
4. Soweit die Kosten der Gemeinschaftsberatung und sonstigen Veranstaltungen nicht aus den laufenden Einnahmen der EG bestritten werden können, werden sie auf die EnBW ODR und die übrigen Mitglieder umgelegt. Die Anteile werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Veranstaltung für die einzelnen Mitgliedsgruppen von der Vorstandschaft festgesetzt. Der Vorstandschaft kann den Beteiligungssatz der Einzelmitglieder entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (d. h. nach der Zahl der Beschäftigten) staffeln.
5. Beiträge und Umlagen sind spätestens 8 Tage nach Fälligkeit bei der Geschäftsstelle einzuzahlen.
6. Die Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der EG und können ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zu Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden. Die Nichtbeteiligung an Beiträgen oder an einer Umlage gilt als Kündigung zu dem nächst zulässigen Termin.
7. Die Teilnahme an Vergünstigungen der EG steht nur den Mitgliedern zu.



§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Mitglieder, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann Berufung innerhalb eines Monats bei der Vorstandschaft eingelegt werden, der bei der nächsten Sitzung endgültig darüber entscheidet.

2. Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Frist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
3. Bei seinem Ausscheiden gibt das Mitglied seine Mitgliedskarte sowie das Schild "Mitglied der Energie-Gemeinschaft EnBW ODR" dem Geschäftsführer unaufgefordert zurück.
4. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen bzw. Vermögensanteilen besteht nicht.

§ 7

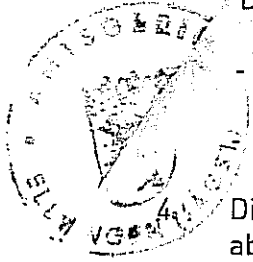
Organe

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.

§ 8

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden den die EnBW ODR durch die Person des technischen Vorstandes stellt,
 - dem 2. Vorsitzenden, der von den Beiräten gewählt wird,
 - den 10 Beiräten aus dem Versorgungsgebiet der Landkreise Alb-Donau, Dillingen, Donau-Ries, Heidenheim, Ostalb, Schwäbisch Hall. Das zahlenmäßige Verhältnis von Beiräten der Elektro-, Sanitär-Installateure bzw. Heizungsbauer, Fachhändler und Ingenieurbüros richtet sich nach der Mitgliederzahl je Gruppe im Verein. Die Beiräte werden von den Mitgliedern der Energie-Gemeinschaft EnBW ODR gewählt,
 - einem Vertreter der Verteilerwerke, der von den Verteilerwerken gewählt wird.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitz) jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten.



Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge sowie Leistungen des Vereins, für sonstige in der Satzung geregelte Angelegenheiten.

Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie billigt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Vereins für das nächste Jahr. Die werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil. Der Geschäftsführer besitzt nur beratende Stimme.

Die Vorstandschaft ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sie können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden protokolliert und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter unterzeichnet.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

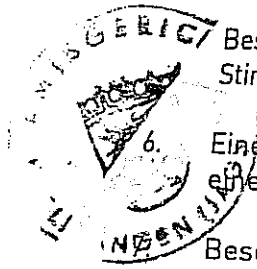
Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden den die EnBW ODR in der Person des technischen Vorstands, kraft seines Amtes, stellt.

6. Die Tätigkeit in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel von dem Vorsitzenden möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Ferner beschließt sie über Organisationsangelegenheiten und Fragen allgemeiner Bedeutung.
2. Um den EG-Mitgliedern die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu erleichtern, können Teilversammlungen nach verschiedenen Orten einberufen werden. Das Mitglied hat nur bei einer Teilversammlung Stimmrecht.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens ein Woche vor dem Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.



Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. § 12 bleibt unberührt.

Eine Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefaßt werden, wenn sie für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben; dies gilt insbesondere auch für Satzungsänderungen. Zwischen der Absendung der Vorlage durch den Vorsitzenden und dem zu setzenden Termin für die Stimmabgabe müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Widersprechen fünf Prozent der Mitglieder der schriftlichen Beschlußfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, kommt der Beschluß nicht zustande. Eine bis zum Termin nicht eingegangene Meinungsäußerung ist als Stimmenenthaltung zu werten.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird von der EnBW ODR gestellt. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten der EG und untersteht den Weisungen des Vorstandes. Insbesondere hat er die Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
2. Für die Kassenführung kann ihm ein Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder beigegeben oder von der EnBW ODR gestellt werden.
3. Für die alljährliche vom Vorsitzenden einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung hat er der Vorstandschaft einen schriftlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

§ 11 Arbeitssitzungen und sonstige Veranstaltungen

1. Zu Arbeitssitzungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Weiterbildung, der Beratung der Kunden und ähnlichem dienen, werden die Mitglieder vom Geschäftsführer schriftlich eingeladen.
2. Die fachspezifischen Anliegen der Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1.1 bis 1.10 werden in der Regel in gesonderten Veranstaltungen aufgearbeitet. Daneben werden gegebenenfalls fachübergreifende Anforderungen in gemeinsamen Veranstaltungen behandelt.
3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen sollte grundsätzlich von allen Mitgliedern wahrgenommen werden.



auf Beschluß der Vorstandschaft können zu bestimmten Veranstaltungen auch Gäste eingeladen werden.

5. Innerhalb des Vereins können besondere Aktionskreise (zeitlich begrenzte ad hoc-Arbeitskreise) zur Förderung bestimmter Anwendungsgebiete, die Spezialkenntnisse erfordern, gebildet werden. Die Vorstandschaft trifft hierzu besondere Regelungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen insgesamt $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte.

EG-Vorstandschaft

Dr. Wolfgang Molt

EG-Geschäftsführer

Manfred Gossenberger

EG-Schriftführer

Hugo Graf

Vermerk: Diese Satzungsneufassung ist Anlage zu TOP 4 in den vier Protokollen der Teil-Mitgliederversammlungen vom 04.03.04 in Niederstotzingen, 09.03.04 in Utzmemmingen, 10.03.04 in Oberalfingen und 11.03.04 in Neuhaus.



Vorstehende Satzungsneufassung gemäß Beschluss der Mitglieder-
Teilversammlungen vom 04.03.2004, 09.03.2004, 10.03.2004 und
11.03.2004 wurde am 28.10.2004 unter VR 348 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen.

Ellwangen, 24.11.2004
- Amtsgericht -


Haas, J. Ang.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

